

Elternbeiträge/ Satzung der Stadt Essen (Stand: August 2008)

Anlage 1

Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Der Rat der Stadt Essen hat am 24. September 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486)

und des § 10 Absatz 5 Sätze 3-6 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631)

- für die Gültigkeit der Satzung vom 1.8.2006 bis 31.7.2008 –

und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 461)

- für die Gültigkeit der Satzung ab 1.8.2008 –

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in

der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens jedoch bis 15 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms statt und gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Erhebung von Elternbeiträgen, Kosten für das Mittagessen

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Essen (Schulverwaltungsamt) öffentlich – rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe bemisst sich nach Maßgabe des §5 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Kosten für das Mittagessen werden gesondert durch die Schule berechnet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Fälligkeit

(1) das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt – entsprechend dem Schuljahr - vom 01.08. – 31.07. des folgenden Jahres.

In dieser Zeit kann die Einrichtung bis zu 5 Wochen geschlossen sein.

Darunter versteht man eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und evtl. an Brückentagen.

- (2) Die Anmeldung und Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Zeiten der Schulferien.

Der Elternbeitrag ist – unabhängig davon, ob das Ferienangebot in Anspruch genommen wird – gemäß § 2 in Verbindung mit der Beitragsstaffel gemäß der Anlage zu dieser Satzung für das gesamte Schuljahr in voller Höhe zu entrichten.

Erfolgt zum jeweiligen Schuljahresende keine Abmeldung, verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr. Eine Abmeldung ist nur nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung möglich.

Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen (§7) oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Betrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

- (3) Der monatliche Beitrag ist nach Zustellung des Bescheides durch die Stadt Essen fällig und im Voraus bis spätestens zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 5 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die Höhe des Bruttojahreseinkommens (§6) ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem Schulverwaltungsamt mitzuteilen.

Für das erste Kind, das an der Offenen Ganztagschule teilnimmt, ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag für das zweite Kind beträgt 50 % des Betrages für das erste Kind, das dritte Kind und weitere Kinder sind beitragsfrei.

- (3) Bei gleichzeitiger Teilnahme von einem oder mehreren Kindern einer Familie in schulischen Betreuungsangeboten (Offene Ganztagschule im Primarbereich oder Schule von acht bis eins) und/oder Angeboten des Jugendamtes (Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Spielgruppe, für die das Jugendamt Elternbeiträge fordert) wird bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls der Beitrag wie für ein Geschwisterkind erhoben.
- (4) Im Falle des §3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ergibt, es sei denn, das nachgewiesener Einkommen ist der untersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
Als Nachweis ist der Pflegeausweis bzw. eine Bescheinigung des Jugendamtes vorzulegen.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder für das bzw. die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld – und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den

Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Abweichend von Satz 1 ist das zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfangen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzulegen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird durch das Schulverwaltungsamt eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand der dann bekannten tatsächlichen Einkünfte vorgenommen.

§ 7 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe eines bei den Schulen

vorliegenden Aufnahmeantrages die Schulleiterin/der Schulleiter.

- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend am Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen, ohne dass ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung von der Offenen Ganztagschule ist nur zum jeweiligen Schuljahresende, d. h. zum 31.07. eines Jahres möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an die Schule zu richten.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern im Laufe des Schuljahres kann zum Ende des laufenden Monats ausschließlich erfolgen bei:
 - 1. Änderung des Sorgerechts für das Kind oder
 - 2. Wechsel der Schule oder
 - 3. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Essen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder

3. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt in Kraft ab 1.8.2008, soweit sie folgende Rechtsgrundlage hat:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 461)
2. Die Satzung tritt rückwirkend vom 1.8.2006 an in Kraft und ist gültig bis 31.7.2008, soweit sie folgende Rechtsgrundlagen hat:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), und § 10 Absatz 5 Sätze 3-6 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631)
3. Die Satzung vom 20. Juni 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24. Juni 2005, tritt außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ In jedem Monat des Jahres zu zahlender Elternbeitrag in EUR

Bruttojahreseinkommen in EUR	Für das 1. Kind	Für das 2. Kind
bis 12.271	0,00 €	0,00 €
bis 24.542	20,00 €	10,00 €
bis 36.813	45,00 €	22,50 €
bis 49.084	70,00 €	35,00 €
bis 61.355	85,00 €	42,50 €
über 61.355	100,00 €	50,00 €